

VEREINSSTATUTEN

jawohn

1. NAME UND SITZ

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **jawohn** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Langnau am Albis.

2. ZWECK DES VEREINS

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Schaffung und Förderung von inklusiven Wohnmöglichkeiten für Menschen mit und ohne Beeinträchtigung.

Menschen mit einer Behinderung nehmen ebenso wie Menschen ohne Behinderung selbstbestimmt und aktiv am Leben teil.

Der Verein entwickelt ein modernes Image für gemeinschaftliches und inklusives Wohnen, das attraktiv wirkt.

Der Verein dient nicht dem Erwerbs- oder Selbsthilfeszweck, ist gemeinnützig, ohne Gewinnstreben und parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

3. MITGLIEDSCHAFT UND GREMIEN

Art. 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Stiftungen und Anstalten werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu fördern und den statutarischen Verpflichtungen nachzukommen.
2. Gönnermitglieder verfügen über kein Stimmrecht. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens einem Mitgliederbeitrag entspricht.
3. Der Verein kann auch Ehrenmitglieder (ohne Stimmrecht) aufnehmen. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Vereinsversammlung Personen verliehen, die sich in besonderem Masse für den Verein verdient gemacht haben.
4. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

mya
abs

Art. 4 Austritt

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
2. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr sind in jedem Fall zu erfüllen.

Art. 5 Weitere Gremien / Mitspracherecht Bewohner

1. Der Vorstand kann weitere Gremien, wie z.B. einen Beirat, der ehrenamtlich tätig ist, schaffen.
2. Personen, welche in den jeweiligen inklusiven Wohnformen eingemietet sind, haben ein Mitspracherecht, welches durch den Vorstand geregelt wird.

4. ORGANISATION

Art. 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Vereinsversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

4.1 Vereinsversammlung

Art. 7 Organisation

1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt ebenso auf Verlangen von 20% der Vereinsmitglieder unter Angabe der Traktanden.
3. Den Mitgliedern ist durch den Vorstand 14 Tage vor der Vereinsversammlung eine Einladung unter Angabe der Traktanden zuzusenden.
4. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
5. Über Gegenstände, die nicht für die Vereinsversammlung traktandiert worden sind, kann diskutiert, aber kein Beschluss gefasst werden.

Art. 8 Stimmrecht

Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung eine Stimme.

Art. 9 Befugnisse

Die Vereinsversammlung hat alle Befugnisse, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten anderen Organen übertragen sind, insbesondere:

- a) Genehmigung des Protokolls der Vereinsversammlung
- b) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten oder der Präsidentin
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Genehmigung des Jahresberichtes
- f) Genehmigung des Entschädigungsreglements
- g) Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- h) Genehmigung der Jahresrechnung
- i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstandes
- j) Entlastung der Organe
- k) Änderung der Statuten
- l) Ausschluss von Mitgliedern
- m) Auflösung des Vereins

Art. 10 Beschlussfassung

1. Die Vereinsversammlung beschliesst mit einfachem Mehr (mehr Ja- als Nein-Stimmen) der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin.
2. Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
3. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Mehrheit der anwesenden Mitglieder) und im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Wahl der Person mit den meisten Stimmen).

4.2 VorstandArt. 11 Zusammensetzung und Wahl

1. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

2. Der Vorstand besteht aus 2 bis 7 Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Ersatzwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode.
3. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, welche bzw. welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selber.
4. Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement, welches auch die Möglichkeit von Ressorts und der Delegation der Geschäftsführung an eine Geschäftsleitung beinhaltet. Der Vorstand hat das Recht, die gesamte Geschäftsführung und damit insbesondere auch die finanzielle und operative Leitung einer Geschäftsleitung zu übertragen. Dazu wählt der Vorstand die Mitglieder der Geschäftsleitung und bestimmt den Sitz der Geschäftsstelle.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 12 Befugnisse

1. Der Vorstand leitet den Verein, vertritt dessen Interessen und ist für die Einhaltung des Zweckes verantwortlich.
2. Der Vorstand hat folgende Befugnisse:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung sowie Vollzug deren Beschlüsse
 - b) Geschäftsführung des Vereins
 - c) Bestellung von Ausschüssen, z.B. eines Geschäftsausschusses und weiteren Gremien
 - d) Delegation der Geschäftsleitung an Dritte, die nicht Vereinsmitglieder sind
 - e) Vertretung des Vereins gegen aussen
 - f) Erlass eines Organisationsreglements
 - g) Wahrnehmung der Buchführungspflicht
 - h) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
 - i) Regelung der Unterschriftsberechtigung
 - j) Festlegung der Geschäftspolitik inkl. Strategien und Konzepte
 - k) Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets
 - l) Genehmigung von Aufgaben, Projekten und Aktionen ausserhalb des Budgets
 - m) Periodische Überprüfung der Aufgabenerfüllung und Zielerreichung

Art. 13 Beschlussfassung, Einberufung

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin.



2. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn sie von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von der Revisionsstelle unter Angabe der Traktanden, verlangt wird.
3. Der Vorstand beschliesst, stimmt und wählt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

4.3 Revisionsstelle

Art. 14 Zusammensetzung und Aufgabe

1. Die Vereinsversammlung wählt auf Antrag des Vorstands 2 Personen, die nicht Mitglieder sein müssen, oder eine Treuhandstelle als Revisionsstelle für eine Amtsdauer von 4 Jahren.
2. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet der Vereinsversammlung Bericht und stellt Antrag.

5. RECHNUNGSWESEN

Art. 15 Finanzierung und Haftung

1. Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel durch:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Spenden und Zuwendungen aller Art
 - c) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - d) Abgeltung von Dienstleistungen
 - e) Zuwendungen von Vereinsmitgliedern
 - f) Sammel- und Spendenaktionen
 - g) Gönnerbeiträge, Stiftungen, Schenkungen, Legate etc.
 - h) Subventionen und weitere Beiträge
2. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Wjg
elo

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Vereinsauflösung

Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Vereinsversammlung.

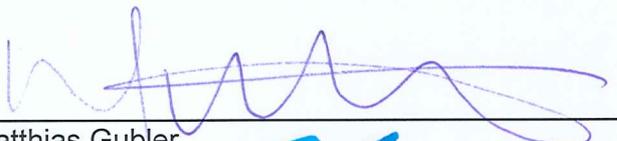
Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen auf einen Verein oder eine Stiftung mit Sitz in der Schweiz, welche wegen Verfolgung gleicher oder ähnlicher Zwecke von der Steuerpflicht befreit ist, übertragen. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Genehmigung der Vereinsversammlung auf den 11. November 2020 in Kraft.

Zürich, 11. November 2020

Die Gründungsmitglieder:



Matthias Gubler



Christina Kofler Gubler